

sionen führten 52 292 Landarbeiter, Kleinbauern, Umsiedler u. a. Werktätige die d. B. durch. Durch die Unterstützung der Arbeiterklasse konnte die d. B. trotz starken Widerstandes der Großgrundbesitzer, Faschisten und ihrer Interessenvertreter bis zum Frühjahr 1946 im wesentlichen abgeschlossen werden. Aus dem staatlichen Fonds der Bodenreform (3 298 082 ha) wurden 2 189 999 ha an Bauern und Arbeiter als persönliches, vererbbares Eigentum verteilt. Es wurden 210 276 Neubauernwirtschaften geschaffen, 165 552 werktätige Bauern und 183 261 Arbeiter und Angestellte erhielten Land bzw. Wald zugeteilt. Durch die Schaffung von volkseigenen Gütern (staatliche Saat-, Tierzucht- und Forschungsbetriebe, Lehr- und Versuchsstationen, Forstwirtschaftsbetriebe u. a. Einrichtungen) entstand im Ergebnis der d. B. außerdem ein bedeutender Sektor von gesellschaftlichem Eigentum in der Landwirtschaft, für den rd. ein Drittel des gesamten Bodenfonds zur Verfügung gestellt wurde. Die d. B. war die Grundlage für das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft. Sie leitete die Bauernbefreiung ein, die mit der —* *sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft* beendet wurde.

demokratische Gemeindeordnung:

erstes verfassungsmäßiges Dokument, das im Sept. 1946 auf der Grundlage der begonnenen antifaschistisch-demokratischen Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse die demokratischen Grundsätze der von unten nach oben entstehenden neuen Staatsordnung auf dem heutigen Gebiet der DDR verankerte; gültig für die Stadtkreise bis 1953,

demokratische Gemeindeordnung

für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis 1957. Die d. G. wurde unter Leitung des Parteivorstandes der SED und im engen Zusammenwirken mit den Organen der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (SMAD) ausgearbeitet. Ihr gingen das Programm der SED zu den Gemeindewahlen vom 20. 6. 1946 und die kommunalpolitischen Richtlinien des Parteivorstandes der SED vom 17. 7. 1946 voraus, in denen die marxistisch-leninistische Konzeption für die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Städte und Gemeinden im Rahmen einer einheitlichen, auf dem —* *demokratischen Zentralismus* aufbauenden antifaschistisch-demokratischen Staatsordnung formuliert war. Die d. G. wurde am 14. 9. 1946 als demokratische Gemeindeverfassung zuerst von der Provinzialverwaltung der damaligen Provinz Mark Brandenburg angenommen und am 15. 9. 1946 von der SMAD für alle Länder und Provinzen der damaligen sowjetischen Besatzungszone in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Nach Annahme der Länderverfassungen wurde sie in d. G. umbenannt und durch Gesetzgebung in den einzelnen Ländern mit den Bestimmungen der Länderverfassungen in Einklang gebracht. Die d. G. war staatsrechtlicher Ausdruck der Veränderungen in den Machtverhältnissen, die in der —> *antifaschistisch-demokratischen Ordnung* von der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten erkämpft worden waren. Sie knüpfte in zahlreichen Einzelformulierungen zwar an bürgerlich-demokratische kommunalrechtliche Traditionen an, war in ihrem gesamten Anliegen jedoch darauf gerichtet, daß „des Volkes Wille oberstes Gesetz und der Grundsatz ver-